

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 11. Dezember 2025
FDP des Kantons St.Gallen
071 222 45 45
sekretariat@fdp.sg

Vernehmlassungsantwort zum «X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär

Namens der FDP des Kantons St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der freundlicherweise verlängerten Frist zur Vernehmlassung zum «X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» Stellung beziehen zu dürfen.

Das geltende VRP stützt sich in hohem Masse auf herkömmliche schriftliche Verfahren – von den Bestimmungen zu Eingaben über die Sachverhaltsabklärung mittels Schriftenwechsel bis zur schriftlichen Eröffnung von Entscheiden. Mit dem BEKJ hat der Bundesgesetzgeber am 20. Dezember 2024 die Basis für eine landesweit einheitliche elektronische Justizkommunikation geschaffen.

Sowohl das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege als auch das Planungs- und Baugesetz sind ungenügend auf einen zukünftigen elektronischen Behördenverkehr vorbereitet. So nimmt die FDP die vorgesehene Stossrichtung, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach verlässlicher, «unbürokratischer» Kommunikation mit den Behörden unter Wahrung von Geheimhaltung und Anonymität, erfreut zur Kenntnis.

Die FDP anerkennt die verfolgten Grundsätze, wobei ein konsequenteres Vorgehen begrüßt worden wäre, insbesondere betreffend Technologieneutralität als auch den Verzicht auf Ausnahmen für Eingaben in Papierform für Drittpersonen. Dies einerseits aufgrund des massiven Mehraufwands für den Fall doppelter Verfahrensführung auf Seiten der Verwaltung als auch der dadurch im Ergebnis wohl nur geringen Verfahrensverkürzung. Schliesslich würden ausschliesslich digital vorhandene Daten flexibles, ortsunabhängiges Arbeiten sowie die gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Personen und Verfahrensbeteiligte ermöglichen.

1 Grundsätze

Nachfolgend wird auf die einzelnen Grundsätze detailliert eingegangen.

1.1 Technologieoffenheit

Das VRP sollte – wo immer möglich – technologieoffen ausgestaltet sein, um spätere Anpassungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen zu vermeiden. Schon das geltende VRP enthält an verschiedenen Stellen technologieoffene Regelungen, etwa zum rechtlichen Gehör oder zur Akteneinsicht. An dieser gesetzestehenden Linie gilt es festzuhalten und sie konsequent weiterzuführen. Vor diesem Hintergrund ist kaum nachvollziehbar, weshalb sich das VRP auf die Schaffung einer oder mehrerer bestimmter Plattformen beschränkt. Wir empfehlen daher eine offenere Formulierung.

1.2 Harmonisierung mit dem Projekt Justitia 4.0

Die Orientierung an sowie die Abstimmung mit der Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems resp. eine Koordination mit anderen Kantonen ist sinnvoll, um eine möglichst einheitliche Lösung zu erzielen. Ein Austausch mit anderen Kantonen, auch in Bezug auf die Mandatierung allfälliger IT-Dienstleister zwecks Kostenoptimierung wird erwartet.

1.3 Nutzerfreundliches und medienbruchfreies Verfahren

Für die Akzeptanz der Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens ist eine stabile und einfache Anwendung entscheidend. Medienbrüche sind zu verhindern.

2 Detailfragen

2.1 Umfassende Grundlage für elektronische Verfahrenshandlungen

Vorliegend sollen schriftliche Verfahrenshandlungen neu grundsätzlich in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Einzelheiten sollen durch die Regierung auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Es ist möglichst zu vermeiden, dass «zweigleisige» Verfahren geführt werden müssen. Anzustreben ist, einzig digitale Eingaben vorzusehen, selbst wenn dies anfänglich mit wenigen und wohl nach und nach vernachlässigbaren Aufwendungen verbunden ist. Insbesondere dürften diese Aufwände bei den Gemeinden anfallen, welche jedoch über ausreichend Erfahrung mit ungenügenden Eingaben aufweisen, vor allem in Bauverfahren. Dies ist anfänglich hinzunehmen, um den Zugang zur Justiz für Jedermann möglich zu halten und nicht einzuschränken.

Beim Projekt eBaubewilligungenSG ist es notwendig und wichtig, dass die gesamten Workflows digitalisiert werden - Medienbrüche sollen auch hier verhindert werden. Damit sinkt die Fehlerquote und die Umsetzungsgeschwindigkeit wird erhöht, was positive Auswirkungen auf die Kosten hat. Ebenfalls sollte diese Durchlässigkeit über alle Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) möglichst gewährleistet sein.

Die Regelung von Verfahrensrecht in Verordnungen sehen wir kritisch. Soweit zentrale Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten betroffen sind, sind diese auf Gesetzesstufe zu regeln. Hingegen sollen sich rasch wandelnde technologische Anforderungen an die Kommunikationskanäle auf Verordnungsstufe geregelt werden. Letzteres erscheint sachgerecht.

2.2 Plattform(en)

Die Vorlage strebt Technologieneutralität an. Mit der Fixierung auf «Plattformen» schränkt man sich jedoch ohne Not ein und müsste – beim nächsten Technologiesprung – das Gesetz erneut anpassen. Die Begrifflichkeiten und Definitionen sind vor diesem Hintergrund erneut zu überprüfen.

2.3 Differenzierte Verpflichtung zu elektronischen Verfahrenshandlungen

Die Vorlage unterscheidet zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Wie bereits erwähnt, hinterfragen wir diese unterschiedliche Behandlung, vor allem im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Mehraufwände auf allen Ebenen – verbunden mit dem Verlust aller Vorteile für die Verkürzung der Verfahrensdauern und Erhöhung der Effizienz wie auch die Erleichterung der Fallbearbeitung durch die involvierten Mitarbeiter in Verwaltung und Gerichtsinstanzen. Doppelte Aktenführungen sind zu verhindern. Die Erfahrung zeigt, dass dann, wenn sowohl das hergebrachte schriftliche als auch das digitale Verfahren nebeneinander geführt werden und je nach Stand des Verfahrens die hergebrachte Schriftlichkeit in die digitale Form (oder umgekehrt) überführt wird, die Fehlerquote steigt.

Auch die Archivierung soll ausschliesslich digital erfolgen. Mittels Hilfestellungen in den ersten Jahren kann erreicht werden, dass Verfahrensbeteiligte, welchen eine digitale Eingabe tatsächlich nicht zuzumuten ist, unterstützt werden. Das papierlose Verfahren soll ausnahmslos gelten.

2.4 Fristwahrung und Vollzugsbeginn

Die Frage des Fristbeginns und der Fristwahrung mittels digitaler Eingaben und Eröffnungen ist im Gesetz zu regeln. Auch hier sind technische Detailvorschriften auf Verordnungsstufe denkbar, soweit diese notwendig sind und sich die Gesetzesstufe für eine Regelung nicht eignet. Die Form und Fristwahrung neuer digitaler Kanäle sollen in Anlehnung an die etablierte Form der postalischen Zustellung erfolgen.

Gemäss vorliegender Fassung ist ein Vollzugsbeginn auf den 1.1.2027 angestrebt. Für den IV. Nachtrag zum PBG soll die Regierung das Inkrafttreten für jede politische Gemeinde gesondert beschliessen können. Letzteres ist dahingehend zu hinterfragen (im Sinne der Klarheit für die Bevölkerung und involvierten Beteiligten), dass das Inkrafttreten für alle Gemeinden gleichzeitig – allfällig mit Übergangsfristen – gelten soll. Der Kanton soll hier verbindliche Vorgaben machen.

3 Zusammenfassung

Die FDP begrüßt die Stossrichtung der Vorlage, wünscht sich jedoch eine konsequenteren Ausrichtung auf ein ausschliesslich digitales Verfahren – allfällig verbunden mit Übergangsfristen und anfänglichen Hilfestellungen für Personen, welchen eine digitale Verfahrensteilnahme tatsächlich unmöglich ist. Voraussetzung hierfür ist die Gewährleistung absoluter Anonymisierung und Datenschutz. Die anfänglichen, wohl massgeblichen Investitionen in die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind verbunden mit der klaren Erwartung von einer spürbaren und zudem messbaren Erhöhung der Effizienz und daraus folgend jährlichen messbaren Kosteneinsparungen.

Der FDP fehlen Ausführungen zum Entwicklungsplan mit Zeitangaben, welche aufzeigen, wie die Digitalisierung und digitale Transformation der Verwaltungshandlungen in Zukunft weiter vorangetrieben wird. Dies im Sinne der Motion 42.25.15 der FDP, welche nicht bloss die Digitalisierung der Verwaltungshandlungen an sich, sondern vor allem auch die dadurch erreichbare Beschleunigung der Verwaltungsakte und die Verschlankung der Verwaltung zum Ziel hat. Es sollte keinen politischen Kraftakt in ein paar Jahren benötigen, um das Verharren in alten Strukturen zu verhindern und eine Weiterentwicklung zu bewirken. Nicht behandelt wird zudem die Nutzung von KI bei Verwaltungshandlungen (vgl. Motion 42.25.15). Weder wird klargestellt, ob deren Anwendung in der Verwaltung erlaubt ist oder gar gefördert wird, noch ob es einer gesetzlichen Grundlage bedürfte, damit KI als Arbeitsinstrument oder als Arbeitskraft in der Verwaltung benutzt werden darf. Diesbezüglich müssen verbindliche Aussagen vorliegen, wie mit einer raschen Einführung an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen werden und die Prozesse tatsächlich sinnvoll verschlankt werden können. Analoges gilt für die Nutzung von KI, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Ressourcen effizient einzusetzen, Kosten zu optimieren und Prozesse fehlerfreier und schlanker zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FDP des Kantons St.Gallen

Kantonsrätin Isabel Schorer
Fachgruppe Bau und Umwelt

Kantonsrat Alexander Bartl
Fachgruppe Sicherheit und Justiz